

1. Für die Durchführung von Aufträgen gelten diese **Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen** sowie ergänzend je nach Art der Bestellung Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL/B - oder Teil B der VOB -Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - in der jeweiligen Fassung.  
Diese Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle späteren Verträge mit dem Auftragnehmer und auch dann, wenn der Auftraggeber bei späteren Verträgen sich nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen beruft.
2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen abweichen, gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich angenommen sind. Das gilt auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben enthalten sind.
3. Aufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Diese kann auch in elektronischer Form ersetzt werden, soweit der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
4. Soweit im Auftrag nichts anderes festgelegt ist, gilt für die Ausführung die Beschreibung des Angebotes, die vorgelegten Proben und die Prospektunterlagen. Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich während der allgemeinen Dienststunden frei Haus oder der in dem Auftragschreiben angegebenen Annahmestelle zu liefern oder auszuführen. Für Transporte stellt der Auftraggeber grundsätzlich keine Hilfsmittel oder Personen zur Verfügung.
5. Es ist unverzüglich zu liefern, sofern nicht eine Lieferfrist schriftlich vereinbart worden ist. Wird nicht unverzüglich geliefert oder wird die vereinbarte Lieferzeit oder die Lieferung an den vereinbarten Ort nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung sowie Ersatz etwaiger in diesem Zusammenhang erbrachter Aufwendungen oder den Verzögerungsschaden neben der Leistung zu verlangen oder auch unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 323 ff. n.F. BGB vom Vertrag zurückzutreten.
6. Den Auftraggeber trifft für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden oder vorzuhaltenden Gegenstände (Stoffe, Geräte und dergl.) und Personen keine Schutzpflicht; eine Haftung des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Anlieferung der Ware oder Erbringung oder Leistung an der Verwendungsstelle. Verpackungen sind vom Auftragnehmer zu entfernen und abzutransportieren.
7. Bei der Abnahme hat der Auftragnehmer die Leistung und deren einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen. In Zweifelsfällen gilt die Abnahme erst als erfolgt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 2 Jahre; bei Bauleistungen richtet sie sich nach § 13 Teil B der VOB, sofern keine längere Gewährleistungsfrist vereinbart ist. Die Frist beginnt bei Lieferungen mit dem Tag der Lieferung, bei Werkleistungen mit dem Tag der Abnahme des Werkes.
9. Die vereinbarten Preise sind grundsätzliche Festpreise und gelten frei Haus oder Annahmestelle. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.
10. Bei Lieferungen (VOL) zahlt der Auftraggeber grundsätzlich mangels anders lautender Vereinbarung binnen 14 Tagen nach dem Eingangsdatum der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. An die Stelle des Rechnungseingangs tritt die ordnungsmäßige Erfüllung des Auftrages, wenn diese zeitlich später liegt. Bei Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) kann Skonto nach Vereinbarung abgezogen werden. Die Rechnung ist - wenn nicht anders gefordert - in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss Zeit, Art und Umfang der Lieferung/Leistung erschöpfend ausweisen. Werden Teil- oder Abschlagszahlungen geleistet, so erfolgen diese unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach vollständig abgeschlossener Prüfung der Schlussrechnung.
11. Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Auftraggebers abtreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen fälligen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
12. Der Auftraggeber kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst wie mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Dienstkräften des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar persönlich Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, unter Anrechnung auf unsere Schadenersatzansprüche für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Bestechungsverbot des §299 Abs. 2 StGB unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,00, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 10 % des Nettoauftragswertes, an uns zu zahlen.
13. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt oder ist der Auftragnehmer zahlungsunfähig, kann der Auftraggeber vom Vertrag ohne Fristsetzung zurücktreten. Dasselbe gilt bei gegen den Vertragspartner ausgebrachten Pfändungen unserer Zahlungsverpflichtungen.
14. Der vorstehende Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
15. Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen nicht berührt.
16. Erfüllungsort für beide Teile aus dem Vertrag ist Hannover. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, kann der Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
17. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Inhalt dieses Vertrages und alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
18. Der Vertragspartner weiß um die uns durch das Bankgeheimnis sowie im Bundes- und im Niedersächsischen Datenschutzgesetz auferlegten Verpflichtungen bezüglich des Datenschutzes. Hat er eine Verletzung dieser Verpflichtungen durch uns zu vertreten, stellt er uns von daraus folgenden finanziellen Belastungen frei.
19. Für die Rücknahme- und Entsorgungspflicht bei Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 1 ElektroG. Eine nach § 19 Absatz 1 Satz 4 mögliche Verlagerung auf den Sparkassenverband Niedersachsen als Entsorgungsverpflichteten erfolgt nicht.